

NIEDERSCHRIFT (S. 35-44)

4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, dem 10. August 2006, 20.00 Uhr, im Großen Kolleg der Horloffthalhalle in Echzell, Am Preulen 1

Anwesend sind

Gemeindevertretervorsteher:

Manfred Reitz-Rühl

Gemeindevertreter
der **SPD:**

Adler, Erich,
Bächt-Strasdas, Brunhilde
Belter, Roland
Michel, Rolf
Mogk, Marion
Scharf, Holger

Schumacher, Kornelia
Siering, Maria
Stete, Hans-Hermann

Winter, Horst
Zastrow, Norbert

der **CDU:**

Fleischer, Steffen
Gillert, Gunnar
Hergenröther, Markus
Hergenröther, Uwe
Hintze, Ingrid

Lech, Christian

Mühl, Bettina
Schild, Martina
Smrtschek, Margarete

der **FWG:**

Oestreich, Frank
Osadnik, Lars

Moßmann, Lothar

von **Bündnis 90/Die Grünen:**

Henrich, Barbara
Janke, Friedolin

Wagner-Bernardelli, Gertrud

der **Gemeindevorstand:**

Müller, Dieter (Bürgermeister)
Linß, Manfred
Reitz, Hugo

Rüb, Martin

Schriftführer:

Verwaltungsbeamter Th. Alber

Entschuldigt fehlen die Gemeindevertreter Marisa Lipp (CDU), Roger Scharf, Jens Trinczek und Dr. Klaus Volk (alle SPD) sowie die Beigeordneten Werner Müller, Hans Jürgen Hahn und Kurt Repp.

Der Gemeindevertretervorsitzende Manfred Reitz-Rühl eröffnet um 20.02 Uhr mit einleitenden Begrüßungsworten die 4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung. Er stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest. Der Vorsitzende weist daraufhin, dass die Sitzung einberufen wurde gem. § 56 Abs. 1 HGO i.V.m. § 9 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Echzell, da neun Gemeindevertreter dies mit Schreiben vom 01.08.06 verlangt haben.

Hier wurde als Verhandlungsgegenstand der Widerspruch des Bürgermeisters vom 24.07.2006 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2006 zur Rückabwicklung der Auftragsvergaben und öffentlichen Zuschüsse bzgl. des Kinderspielplatzes Am Welschbach im OT Bingenheim angegeben.

Der Vorsitzende erläutert, dass unter TOP 2 der Tagesordnung der Anruf des Bürgermeisters zur Entscheidung in der Vergabesache der Lieferung und Montage von Spielgeräten für den betreffenden Spielplatz behandelt wird, da er in unmittelbarem Sach- und Entscheidungszusammenhang steht.

Zwischenzeitlich eingegangene Anträge der Fraktionen in anderen Angelegenheiten wurden auf die Tagesordnung der regelmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung am 11.09.06 genommen.

Zur Tagesordnung wird auf Befragen des Vorstehers ein Antrag zur Geschäftsordnung der SPD-Fraktion durch die Fraktionsvorsitzende Bächt-Strasdas vorgetragen.

Beantragt wird die Erweiterung der Tagesordnung um einen Antrag der SPD-Fraktion zur Kürzung der Aufwandsentschädigungen und monatlichen Pauschalen für Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Der Antrag beinhaltet die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Echzell für Gemeindevertreterinnen und -vertreter und ehrenamtliche Beigeordnete um 30 % zu kürzen. Ebenfalls sollen die monatlichen Aufwandspauschalen nach Absatz 2 der Vorschrift um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden. Begründet wird der Antrag mit der ansteigenden Zahl von Sitzungen des Vertretungsorgans und seiner Ausschüsse sowie damit verbundener Erhöhung der Anzahl von Fraktionssitzungen, die im Ergebnis zu erheblichen Mehrausgaben für Aufwandsentschädigungen führten.

Der Vorsitzende der Vertretung lehnt es zunächst ab über den Antrag zur Tagesordnung abstimmen zu lassen mit dem Hinweis darauf, dass dieser Antrag bereits schriftlich vorliege und verspätet eingegangen sei, so dass die nach Geschäftsordnung vorgegebene 14-tägige Frist zur zwingenden Aufnahme auf die Tagesordnung nicht gewahrt sei. Der Bürgermeister widerspricht und erklärt, dass der Antrag fristgerecht in der Dienststelle eingegangen sei.

Hierauf lässt der Vorsitzende über den Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung abstimmen. Der Antrag wird mit 12 Ja Stimmen bei 15 Gegenstimmen abgelehnt und verfehlt somit die erforderliche Zweidrittelmehrheit zur Aufnahme.

1. Rückabwicklung der Auftragsvergaben und öffentlichen Zuschüsse für die Neuerrichtung des Kinderspielplatz Bingenheim Höhe Welschbach; gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90 / Die Grünen vom 22.06.06

hier: Erneute Beschlussfassung gem. § 63 (1) HGO nach Widerspruch des Bürgermeisters vom 24.07.06

Der Bürgermeister stellt zunächst fest, dass bei der Festsetzung des heutigen Sitzungstermines das erforderliche Benehmen mit ihm nicht hergestellt worden sei. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erwidert hierzu, das ein Einvernehmen nicht notwendig sei und durch die Bekanntgabe dem Erfordernis des § 58 (5) HGO, wonach die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festzusetzen sind, Rechnung getragen wurde.

Der Bürgermeister trägt zu den Gründen seines Widerspruchs gegen den Beschluss des Vertretungsorgans vom 10.07.2006 zur Rückabwicklung der Auftragsvergaben und Zuschüsse für die Neuerrichtung des Kinderspielplatz Bingenheim im Bereich Welschbach vor:

Mit Beschluss vom 10.07.2006 hat die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand beauftragt, bereits erfolgte Auftragsvergaben bzgl. des Kinderspielplatzes Am Welschbach in Bingenheim rückgängig zu machen und mit den beauftragten Firmen über eine Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhandeln. Weiterhin wurde mit selbigem Beschluss entschieden, die im Sachzusammenhang gestellten Anträge auf Gewährung von öffentlichen Zuschüssen für das Projekt zurück zu nehmen und ein Konzept für die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Bingenheim an anderer geeigneter Stelle vorzulegen. Die bereits vergebenen Leistungen für den Spielplatz Am Welschbach sollten dorthin umgestellt werden sowie hierfür Zuschüsse aus dem Dorferneuerungsprogramm neu beantragt werden.

Der Bürgermeister erläutert zur Rechtslage, dass der Gemeindevorstand neben dem Bürgermeister rechtlich verpflichtet sei, Beschlüssen der Gemeindevertretung zu widersprechen und sie ggf. zu beanstanden, wenn er sie für nicht zweckmäßig oder für rechtswidrig halte. Der Bürgermeister habe deshalb dem Beschluss gem. § 63 (1) HGO fristgerecht widersprochen und zur Begründung ausgeführt dass der Beschluss geltendes Recht verletze sowie das Wohl der Gemeinde gefährde.

Die erforderlichen verschiedenen Leistungen zum Bau des Spielplatzes seien zum größten Teil bereits vergeben bzw. befänden sich im Falle der Lieferung und Montage der Spielgeräte im Vergabeverfahren.

Der Beschluss der Rückabwicklung der bereits vergebenen Aufträge und der damit verbundene kostenpflichtige Aufhebungsbescheid der bewilligten Förderleistungen des Landes Hessen im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms führten zum Verlust der im Haushalt 2006 bei Haushaltsstelle 361000.5 eingestellten Einnahmen in Höhe von 70.000 € gemäß Planansatz.

Dies habe zur Folge, dass die ausgabenseits veranschlagten 100.000 € vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinde finanziert werden müssten anstatt wie vorgesehen nur 30.000 € davon. Zusätzlich seien 15.000 € für Schadenersatzansprüche aus bereits vergebenen bzw. sich im Vergabeverfahren befindliche Leistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Spielplatzes Am Welschbach vorläufig aus diesen Mitteln vorzusehen oder neu zu veranschlagen.

Nach Auskunft der Investitionsbank Hessen vom 24.07.06 sei bei Änderung des Standortes das Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Dorferneuerung herzustellen, wobei Förderanträge (der dann erneut standortbezogen notwendig wäre) ohnehin nur bis zum 31.12.2005 gestellt werden konnten.

Gem. § 8 VOB/B könne der Auftraggeber bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, dem Auftragnehmer stehe dann die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Kosten zu.

Der Verlust der Landeszuweisungen für eine öffentliche Einrichtung (Kinderspielplatz), aus der Aufhebung der Ausschreibung entstehende Schadenersatzansprüche sowie die aus der Kündigung der bereits bestehenden Verträge resultierenden Vergütungsansprüche könnten neben Rechtsverletzungen der einzelnen Vorschriften (z.B. § 26 VOB/A) Verstöße gegen die elementaren Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Verwaltungshandelns nach §§ 10, 92 HGO darstellen, da hierfür kein Gegenwert eintrete.

Die Gemeinde hafte nach §§ 830, 839 BGB i.V.m. Art 34 GG auch bei Entscheidungen der Gemeindevertreter in Ausübung ihres Mandates bzw. Amtes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gelten für die Mitglieder kommunaler Vertretungs- und auch Verwaltungskörperschaften keine mildereren Sorgfaltsmaßstäbe als für Beamte, sie dürften also „grundsätzlich nicht nach laienhaftem Ermessen“ entscheiden, so der Bürgermeister.

Die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Barbara Henrich, weist darauf hin, dass laut Beschluss vom 10.07.06 die Zuschüsse des Landes aus dem Dorferneuerungsprogramm auf den neuen Standort umgestellt, jedoch nicht neu beantragt werden sollten. Weiterhin bemängelt sie den Zahlenwert des Haushaltsansatzes von 70.000 € für die Zuschüsse aus dem Landesprogramm, der als Rechengröße untauglich sei, da die Zuwendungen tatsächlich nur rund 35.000 € betrügen.

Der Bürgermeister erläutert darauf hin die Regularien des kommunalen Haushaltsrechts, wonach Haushaltsansätze einnahmen- und ausgabenseits feste Rechengrößen seien und die genauen Zahlen der Haushaltsrechnung zum Zeitpunkt des Aufstellen eines Haushaltes vielfach noch nicht bekannt seien. Er verweist auch auf das den Gemeindevertretern vorliegende Schreiben der hessischen Investitionsbank, das eine Änderung auf einen neuen Standort eben aufgrund des Fristablaufs grundsätzlich nicht vorsehe.

Die Fraktionsvorsitzende der CDU, Bettina Mühl, stellt namens der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen zu Tagesordnungspunkt 1 einen Erweiterungsantrag zum Antrag vom 22.06.06. Der mündliche Antrag entspricht der schriftlichen Vorlage. Im Wortlaut:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

1. Am Sportplatz-Gelände (angrenzende Flächen) in Bingenheim eine Spiel-, Sport- und Freizeitlandschaft zu errichten. Mittelpunkt soll ein Kinderspielplatz sein, der zusammen mit der zu errichtenden Grillhütte und weiteren neuen Freizeiteinrichtungen die Spiel- und Freizeitlandschaft bildet.
2. Der Zuschuss für den Kinderspielplatz aus dem Dorferneuerungsprogramm für den Standort Friedhof ist auf diesen neuen Standort bzw. dieses Projekt umzustellen und die dafür erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.
3. Mit dem KSV Bingenheim sind Verhandlungen bezüglich einer Mitbenutzung der Toiletten im Sportlerheim unter Berücksichtigung evtl. Umbauten zu führen. Bei Bedarf ist über eine evtl. Verlegung des Hartplatzes zu verhandeln.
4. Bereits beauftragte Gewerke für den alten Standort in Bingenheim sind auf dieses Projekt umzustellen.
5. Die notwendigen Einrichtungen und Geräte zur Gestaltung der Spiel-, Sport- und Freizeitlandschaft sind anzuschaffen.

Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt, sich in der Art und Weise zum Sachverhalt fristgerecht zu äußern, dass der beabsichtigte Widerruf der Zuwendung der IBH abgewendet wird.

Begründung:

Dieser neue Standort für einen Kinderspielplatz liegt im Sanierungsbereich der Dorferneuerung, Flur I und ist weit weg von jeglichem Verkehrsaufkommen. Ideal für die Kinder. Dieser neue Standort soll Mittelpunkt für die verschiedensten Freizeitaktivitäten werden.

Hier soll eine Spiellandschaft für Jung und Alt entstehen: Tischtennisplatten, Klettergerüste, Wasserspielgeräte (Zisterne ist vorhanden), Spielgeräte, die auch von Kindern genutzt werden (siehe Blofeld), Freiluft-Schachfeld, usw.

Eine optimale Bepflanzung mit Bäumen ist Voraussetzung für die Ruhebänke, die für die Senioren bzw. Aufsichtspersonen aufgestellt werden. Auch ist die schon seit 2001 beauftragte Grillhütte in diesen Bereich zu integrieren.

Die Nähe zum Sportplatz bietet die ideale Werbefläche für den Fußballsport.

Der Ortsteil Bingenheim braucht neben dem vorhandenen Sportplatz einen optimalen Kommunikationsmittelpunkt für Jung und Alt, der aber vor allem den Kindern ein Angebot zur Freude an Bewegung und zum Ausbau ihrer motorischen Fähigkeiten bietet.

Der Bürgermeister trägt daraufhin vor, dass durch den Antrag der Mehrheitsfraktionen bei unveränderter Verabschiedung eine völlig veränderte Sachlage entstehe. Neben dem Umstand, dass nunmehr ein, auch finanzieller, Mehraufwand erforderlich würde, entsprächen die nach Antrag beauftragten Maßnahmen auch nicht den Vorgaben der Förderrichtlinien des Landes Hessen zur Dorferneuerung. Da am Sportplatz bereits ein aus diesem Topf geförderter Spielplatz bestehe, drohe nunmehr weiter auch noch zusätzlich die Rückzahlung dieser bereits vereinnahmten Mittel, wenn das für den Zuschuss erforderliche Dorfentwicklungskonzept verändert werde. Der Bürgermeister regt eine Sitzungsunterbrechung zur Beratung in den Fraktionen an und bietet den Mehrheitsfraktionen an, während der Beratungspause deren Gemeindevertreter nochmals über die Sach- und Rechtslage zur Dorferneuerung zu informieren.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung weist den Schriftführer darauf hin, dass er den Bürgermeister für die Aussage in Richtung der Gemeindevertreter: „das ist sogar kriminell“ offiziell gerügt hat. Der Bürgermeister nimmt daraufhin die Aussage zurück.

Die Fraktionsvorsitzende der SPD, Bächt-Strasdas, beantragt daraufhin eine zehnmütige Sitzungsunterbrechung, die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung so auch verkündet wird.

Die Sitzung wird von 20.45 Uhr bis 20.55 Uhr unterbrochen.

Die Fraktionsvorsitzende der CDU, Mühl, fordert den Bürgermeister nochmals auf, den Antrag auf Fördermittel an die Investitionsbank so zu stellen, dass es zu keiner Neubeantragung kommt, sondern der Bewilligungsbescheid nur bezüglich des Standortes geändert wird.

Der Gemeindevertretervorsitzende Reitz-Rühl entscheidet und verkündet sodann in zwei Abstimmungen ein Votum herbei zu führen. Er lässt zunächst nur über den vorgelegten Erweiterungsantrag abstimmen, der mit 16 Ja Stimmen bei 11 Ablehnungen angenommen wird. Anschließend stellt er den Antrag vom 22.06.06 der Fraktionen von Bündnis 90 / Die Grünen, FWG und CDU zur Rückabwicklung der Auftragsvergaben und Zuschüsse für die Neuerrichtung des Kinderspielplatz Bingenheim im Bereich Welschbach einschließlich des aktuellen Erweiterungsantrages dieser Fraktionen zur Abstimmung, hier stimmen 16 Gemeindevertreter zu, 11 lehnen die zur Abstimmung gestellten Anträge ab. Der Vorsitzende begründet die zweifache Abstimmung mit Bedenken des Schriftführers. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden lediglich ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass eine dem Widerspruchsverfahren des Bürgermeisters entsprechende Behandlung des Tagesordnungspunktes notwendig und so auch die Abstimmung vorzunehmen sei, jedoch nicht die Abstimmungsvarianten vorgegeben, dies obliegt dem Vorsitzenden.

2. Vergabe der Leistung zur Lieferung und Montage von Spielgeräten für den Kinderspielplatz Bingenheim Höhe Am Welschbach hier: Anruf der Gemeindevertretung nach § 74 (2) HGO zur Entscheidung der Angelegenheit

Der Bürgermeister trägt zum Sachverhalt wie folgt vor:

Mit Beschluss vom 20.06.2006 sowie vom 21.07.2006 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Eczell es jeweils unterlassen die öffentlich ausgeschriebenen Arbeiten zur Lieferung und Montage von Spielgeräten für den Kinderspielplatz Bingenheim Höhe Am Welschbach zu vergeben. Zur Begründung des Mehrheitsbeschlusses wurde auf den Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss zum 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltjahr 2006 (Verwenden der Haushaltsausgabereste von 50.000 € zur Errichtung eines Spielplatzes an anderer geeigneter Stelle sowie Aufstocken der Mittel zur Komplettierung der Ausrüstung vorhandener Spielplätze um 50.000 € bei Absetzen des vorherigen Planansatz für den Spielplatz Am Welschbach) sowie, im ersten Fall voraussichtlichen, Entscheidungen der Gemeindevertretung vom 10.07.06 in der Angelegenheit des geplanten Spielplatz Bingenheim verwiesen.

Der Bürgermeister hat gem. § 74 HGO den Unterlassungsbeschlüssen fristgerecht widersprochen bzw. die Gemeindevertretung zur Entscheidung angerufen.

Er erläutert weiter, dass gem. § 96 Abs. 1 HGO der Haushaltsplan den Gemeindevorstand ermächtige, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Nach Absatz 2 der gleichen Vorschrift würden durch den Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten aber weder begründet noch aufgehoben.

§ 30 (2) Gemeindehaushaltsverordnung schreibe durch den Vergabeerlass des Innenministers die Anwendung der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) verbindlich vor. Die Durchführung einer Ausschreibung im Sinne der VOB/A müsse entweder zu einer Zuschlagserteilung oder einer Aufhebung der Ausschreibung nach § 26 VOB/A führen. Andernfalls befinde sich die öffentliche Ausschreibung dauerhaft in einem rechtlich schwebenden Zustand. Die Regelungen zur rechtmäßigen Beendigung dienen den Bietern als Rechtsschutzfunktion.

Die Voraussetzungen für die Beendigung einer Ausschreibung ohne Vergabe seien im § 26 VOB/A abschließend geregelt. Danach könne eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, die Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden müssten oder wenn andere schwerwiegende Gründe bestünden. Im vorliegenden Fall sei die letztgenannte Möglichkeit zu prüfen, da Angebote vorlägen und auch keine Verdingungsunterlagen grundlegend zu ändern seien. Hierbei würden an den Auftraggeber hohe Anforderungen gestellt. Denn mit der Bekanntmachung einer Auftragsvergabe (Ausschreibung) durch den Auftraggeber solle dieser nicht mehr beliebig ändern oder gar beenden können.

Die Bieter, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen, sollten vielmehr die Gewissheit haben, dass es für ihr Angebot noch einen existierenden Auftrag gäbe. Sie

dürften darauf vertrauen, dass das Vergabeverfahren nach den einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts, insbesondere unter Beachtung der VOB/A, abgewickelt werde und dementsprechend regelmäßig mit der Erteilung des Zuschlags an einen der Teilnehmer des Verfahrens ende. Bei Nicht-Vorliegen eines der Aufhebungsgründe nach § 26 Nr. 1 VOB/A löse die Aufhebung einer Ausschreibung Ersatzansprüche für die am Verfahren teilnehmenden Bieter aus.

Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes zur Aufhebung im Sinne der VOB/A erfordere den Eintritt desselben nach der Ausschreibung.

Bei der Betrachtung der Pietätlosigkeit eines Kinderspielplatzes in der Nähe eines Friedhofes handele es sich um Gründe der allgemeinen Weltanschauung und persönlichen Auffassungen. Das Einrichten eines Spielplatzes neben einem Friedhof aus städteplanerischen Erwägungen heraus könne gerade bei der direkten Beteiligung der Bevölkerung, wie beim Dorfentwicklungskonzept im vorliegenden Fall, keine formelle oder materielle Rechtsverletzung erkennen lassen. Städteplanerisch seien für die formell beschließende Gemeindevertretung die Gegebenheiten in der gesamten Gemeinde zu betrachten. Bestehende Spielplätze im Bereich der Kirchen Gettenau und Echzell direkt auf dem Gelände alter Friedhöfe hätten über Jahrzehnte keine Bedenken der Bevölkerung oder Verlegungsanregungen durch politische Vertreter ausgelöst. Insofern dürfe davon ausgegangen werden, dass die Planung des Spielplatzstandortes im Dorfentwicklungskonzept Bingenheim dem konform gehe. Gemäß § 19 Absatz 1 HGO habe die Gemeinde ja gerade die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Spielplätze für Kinder und Jugendliche gehörten in Wohngebieten zu den Einrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Erschließung erforderlich seien.

Die verkehrliche Situation stelle sich so dar, dass das Spielplatzgelände von zwei Nebenstraßen umgrenzt werde, die sich beide in einer Tempo-30-Zone befänden. Die Planung sehe eine Einzäunung mit Eingang im westlichen Bereich vor. Hier werde der Spielplatz von der Fahrbahn durch einen ca. 5 m breiten Parkstreifen getrennt. Das Verkehrsaufkommen sei dort eher gering, da es sich um eine reine Anliegerstraße mit Zielverkehr zur Wohnsiedlung handele. Eine konkrete oder auch latente Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (auch der Fußgänger) könne hier nicht gesehen werden. Erforderlichenfalls sei mit verkehrsbehördlichen und straßenbaulichen Mitteln eine Verbesserung der Einsicht auf den Eingangsbereich zu schaffen.

Nach einem Urteil des OLG Zweibrücken (Urt. V. 01.02.1994, Az.: 8 U 96/93) komme zwar eine Aufhebung wegen Änderung der politischen Verhältnisse in Betracht, diese müsse jedoch aufgrund veränderter Sachumstände erfolgen. Sofern lediglich die bereits vor der Ausschreibung bekannten Meinungen im politischen Raum durch die neuen Mehrheitsverhältnisse umgesetzt worden sind, sei die Berechtigung zur Aufhebung der Ausschreibung eher zweifelhaft. Es habe sich dann nämlich – als neuer Umstand – lediglich das konkretisiert, was bereits im Vorfeld bekannt, aber politisch aufgrund der Mehrheitsverhältnisse nicht umgesetzt werden musste.

Lägen keine nachvollziehbaren Gründe im Sinne des § 26 VOB/ A vor, die von einer Durchführung der ausgeschriebenen Maßnahme absehen ließen, sei kein Aufhebungsgrund im Sinne der VOB/ A gegeben. Zwar müsse die Ausschreibung schlussendlich zur Beendigung des Verfahrens aufgehoben werden, wenn die Entscheidungsträger einer Zuschlagserteilung nicht zustimmten, unbeschadet des Widerspruchs durch den Bürgermeister. Die Aufhebung sei dann aber mit der Folge entsprechender Schadenersatzansprüche nicht durch § 26 VOB/ A abgedeckt, so der Bürgermeister.

Der Fraktionsvorsitzende der FWG, Oestreich, erläutert, dass durch die Verlegung des Standortes nunmehr sich auch die standortbezogenen Verdingungsunterlagen zur Ausschreibung grundlegend geändert hätten und somit einer Vergabe nicht mehr zugestimmt werden könne, eine Aufhebung daher folgerichtig sei.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt darauf hin über die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 31.05.06 abstimmen, die eine Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage der ausgeschriebenen Spielgeräte für die Neueinrichtung eines Kinderspielplatzes im Ortskern Bingenheim an die Firma Sport Gerlach, Dautpental-Friedensdorf als preisgünstigstem Anbieter mit einer Angebotssumme von 31.236,48 € vorsieht.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung wird mit 16 Nein-Stimmen bei 11 Zustimmungen abgelehnt, womit die Vergabe zur Lieferung und Montage der Spielgeräte erneut unterlassen wird.

3. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet aus dem Gemeindevorstand:

- Die Arbeiten zur Neugestaltung des Eingangsbereiches des Kindergarten Rappelkiste, Lindenstraße 7a, wurden an die Firma DR-Metallbau GmbH, Florstadt als preiswürdigstem Anbieter vergeben.
- Mit der Lieferung und Montage einer benötigten Markise zum Sonnenschutz für den Kindergarten Rappelkiste, wurde die Fa. Schäfer GmbH, Bingenheim beauftragt.
- Mit der Ausführung von notwendigen zusätzlichen Dachdeckerarbeiten im Zusammenhang mit dem Anbau eines Aufzugschachtes im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Stern“ im OT Gettenau wurde die Firma Mogk Zimmerei Treppenaufbau GmbH, Eczell beauftragt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeindevertretern und schließt die Versammlung.

Ende der Sitzung: 21.09 Uhr

Der Gemeindevertretervorsteher:

(Manfred Reitz-Rühl)

Der Schriftführer:

(Thomas Alber)